

Werner C. Hug, Dr. et lic. rer. pol., Bern

Visionäre Revisionen

Am 16. März 2017, 12 Uhr 44, als mit der knappsten Mehrheit von 101 Stimmen dank der rot-schwarz-grünen Allianz der Nationalrat die Altersrevision 2020 (AV 2020) durchgeboxt hat, pochten die Herzen von Alain Berset und Christian Levrat deutlich höher. Vor fast genau zehn Jahren, am 10. April 2007, haben Bundespräsident Berset und SP-Parteipräsident Levrat in ihrem Buch¹ das Ziel gesetzt, mit der CVP und den Grünen einen «Regierungsvertrag» zu schliessen.² Mit der Annahme von AV 2020 und mit dem Zuschuss von 70 Franken ist es den «Vertragspartnern» gelungen, wie im Buch geschrieben,³ die AHV auszubauen. Umso schmerzhafter dürften sie den Tiefschlag des Souveräns empfunden haben, als Volk und Stände am 24. September die Vorlage mit 52.7 Prozent verworfen haben.

Nun spielen beide Politiker auf Zeit. Im Präsidentschaftsjahr Bersets will sich die SP nicht mit Sozialpolitik befassen. Der Zeitplan sieht deshalb keine rasche Neuauflage von AV 2020 vor: Vernehmlassung im Sommer, anstatt im Frühling, Botschaft Ende 2018, anstatt im Herbst, Abstimmung 2020, anstatt Volksabstimmung zur Erhöhung der Mehrwertsteuer im Frühjahr 2019. Damit will die SP im Wahljahr 2019 mit ihren sozialpolitischen Forderungen punkten. Diesen Filibuster hat der Bundesrat leider abgesegnet. Wie in der Fiskalpolitik wäre es auch in diesem Fall möglich gewesen, eine kurze Vernehmlassung durchzuführen und noch vor der Herbstsession die Botschaft ins Parlament zu bringen, sind doch alle Parameter für eine Neuauflage der AV 2020 allen bekannt. Es müssen nur noch die Bausteine für den Plan C (compromis) zusammengestellt werden. Aber nein: Bundespräsident Berset und die SP wollen im Jahr 2018 mit Europapolitik punkten und im Wahljahr 2019 die Sozialpolitik ins Zentrum stellen.

Plan C

Wie könnte eine rasch aufgelegte Mini-Revision aussehen? Getreu dem Bundesrat: Leistungsniveau erhalten, Finanzierung sichern, getrennte Vorlagen, Rentenalter 65/65, flexibles Rentenalter 62–70, Abfederung der Rentenaltererhöhung mit Aufwertungsfaktor für tiefe Einkommen bis Jahrgang 1965 in der AHV, finanziert über leicht erhöhte AHV-Beiträge. Anreize schaffen zum Weiterarbeiten über 65 hinaus. Parallel dazu und analog zur AHV- eine Mini-Revision des BVG mit Senkung des



«Bundespräsident Berset und die SP wollen im Jahr 2018 mit Europapolitik punkten und im Wahljahr 2019 die Sozialpolitik ins Zentrum stellen.»

Umwandlungssatzes auf 6.0 Prozent. Die Sozialpartner suchen nach einer Kompromisslösung zur Festlegung von Koordinationsabzug, Eintrittsschwelle, Altersgutschriften, Abfederung der Renteneinbusse für Jahrgänge kurz vor der Pensionierung und entscheiden sich für ein entsprechendes Modell.⁴ Da alle Parameter bekannt sind, geht es dabei primär um die Frage: Wer ist bereit, für welche Leistungen wieviel zu bezahlen? Sind die im Plan C eruierten Mehrkosten bekannt, dann kann die dazu notwendige Mehrwertsteuererhöhung dieser Kompromisslösung festgelegt werden. So kann möglichst rasch die obligatorisch dem Volk zu unterbreitende Vorlage zur Abstimmung gelangen. Erhöhungen um 0.6 bis 1 Prozentpunkte dürften wahrscheinlich das Volks- und Ständemehr erreichen. Wer gegen die parallel

dazu laufenden Gesetzesrevisionen von AHV und BVG opponiert, soll das Referendum ergreifen.

Reset-Taste im BVG

Mit der Verabschiedung von Plan C sind allerdings die Herausforderungen in den beiden tragenden Säulen der Altersvorsorge nicht gelöst. Der Verfassungsauftrag muss erfüllt, AHV und insbesondere BVG müssen der gewandelten Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung angepasst werden. In der AHV sind das Konzept der Individualrente und dessen Folgen für die Finanzierung neu zu überdenken. Das dürfte nicht einfach sein.

Doch konzentrieren wir uns auf das BVG. Für das Obligatorium und das Überobligatorium ist eine Totalrevision notwendig. Das Gesetz ist zu entschlacken. Bevor ein Neuanfang gestartet werden kann, muss allerdings das Parlament eine grundsätzliche Debatte dazu führen und Entscheide fällen, wie der Verfassungsauftrag von Artikel 113 Abs. 2 Bst. a⁵ umgesetzt wird. Zum ersten ist die Höhe des versicherten Verdiensts (heute 84 600) festzulegen, danach die Eintrittsschwelle (heute 21 150), der Koordinationsabzug (heute 24 675) und der Anteil des BVG zur Finanzierung des letzten Lohns als Rente von zum Beispiel 60 Prozent. Diese Grundsatzdebatte kann mit einer parlamentarischen Initiative eingeleitet werden.

Erst wenn diese Parameter bekannt sind, kann das BVG in ein neues, einfacheres gesetzliches Kleid gefasst werden. Findet diese Auseinandersetzung nicht statt, besteht die Gefahr, dass eine Totalrevision in einem Flickwerk endet.

¹ Changer d'ère, pour un nouveau contrat gouvernemental, Favre 2007.

² Ce contrat c'est bien sur la table du PDC et des Verts que nous le déposons. Pour discussion d'abord. Et pourquoi pas, ensuite, pour signature.

³ S. 114: ... une rente de vieillesse sans la moindre réduction, dès 62 ans, ...

⁴ Siehe «Schweizer Personalvorsorge» 07/13, 12/14, 10/15, 10/16, 12/16, 1-12/17 und Artikel Deprez in dieser Ausgabe auf Seite XY.

⁵ Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

Mehr Freiheiten

Zunächst gilt es, wiederum ein Rahmengesetz zu verfassen. Das Engagement des Arbeitgebers, die Sozialpartnerschaft, die paritätische Verwaltung, die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der privat durchgeführten 2. Säule müssen grundsätzlich verankert werden. Damit werden Risikofähigkeit und -bereitschaft gleichwertig. Mit der Festlegung des Anteils des vom BVG abzudeckenden Rentenanteils kann die Sicherung des Obligatoriums von Detailregelungen befreit werden. Es ist einzig und allein Sache des Arbeitgebers und der Vorsorgeeinrichtung (VE), wie sie diese Rente finanziell abdeckt. Sie muss diese allerdings garantieren. Das kann sie, wenn reine BVG-Kassen verboten werden, es also nur noch umhüllende VE inklusive Beletage geben darf. Dann wirken zwar weitergehende Solidaritäten, aber der Gesetzgeber kann auf Vorschriften zu Altersgutachten und zur Anlage verzichten. Der Grundsatz der Prudent Investor Rule genügt vollends. Dafür muss jedoch der Sicherheitsfonds zur Rückversicherung umgebaut werden. Die Pensionskassen bezahlen Prämien nach ihrer Risikofähigkeit. Wer zum Beispiel während dreier Jahre einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent ausweist, dem werden die Prämien erhöht. Regelungen zur Sanierung sichern zusätzlich ab. Werden Risikofähigkeit und -bereitschaft gleichwertig behandelt, werden auch Aufsicht und OAK entlastet. Sie handeln nur rein repressiv.

Spezialnormen

Weil es mindestens fünf verschiedene Formen der Durchführung des BVG gibt, müssen neben diesen entschlackten generellen Regeln Spezialregelungen für reine Firmen-, Konzern-VE, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensversicherungen und reine Rentenkassen eingeführt werden. Vollversicherungen würden dann nur noch diesen Regeln und einer Aufsicht unterstehen. In diesem Zusammenhang wären auch Regelungen zu den Teilzeitbeschäftigten festzulegen, es sei denn, man wolle auch die Auffangeinrichtung für das Überobligatorium öffnen.

1e-Pläne in Säule 3a

Im überobligatorischen Teil sind die VE vollkommen frei. In diesem Bereich können zum Beispiel flexible Renten nach Modell PwC, aber keine 1e-Pläne mehr durchgeführt werden. Diese die 2. Säule entfremdende Vorsorgeform muss in die Säule 3a eingebracht werden. Ziel ist es ja, die Solidaritäten in der umhüllenden VE zu erhalten. Gibt es nur noch umhüllende Kassen, dann können auch die komplizierten Regelungen zur Scheidung aufgehoben werden. Das Prinzip der gleichwertigen Aufteilung 50/50 wird zwar beibehalten, aber es werden nicht mehr Renten sondern Alterskapitalien aufgeteilt, und das nur noch güterrechtlich.

Renten zur gewohnten Lebenshaltung sichern

Mit diesen Grundsätzen und der groben Skizze einer möglichen Totalrevision des BVG im Hinterkopf kann die Arbeit aufgenommen werden. Der ASIP hat bereits einen detaillierten Vorschlag unterbreitet. Auf dieser Grundlage kann gearbeitet werden.⁶ Auch der Gesetzgeber hat im Rahmen der

AV2020 viele Vorarbeiten geleistet, die wiederum herangezogen werden können. Zum Beispiel mit BVG Art. 47, in dem vorgesehen war, dass gekündigte Versicherte ab Alter 58 ihre Vorsorge bei der letzten VE weiterführen können. Denn entscheidend bleibt stets der Verfassungsauftrag, der mit der vorgesehenen EL-Revision den Grundsatz «Kein Kapitalbezug, sondern stets Rente» im Obligatorium gesetzlich verankern will. Denn nur so kann eine minimale Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden. |

Ein publizistisches Schwergewicht verabschiedet sich

ho. Mit diesem Kommentar verabschiedet sich die «Schweizer Personalvorsorge» von Werner C. Hug.

«Die Karten sind neu gemischt», lautete der Titel des ersten Bundeshauskommentars von Hug für diese Zeitschrift im März 2012. Alain Berset hatte damals das Sozialdepartement neu übernommen, die Sozialkommissionen von National- und Ständerat waren neu besetzt worden. Seit 2012 ist in der Altersvorsorge im Kleinen viel passiert. Im Grossen sind die Probleme hingegen durch das Scheitern der Altersvorsorge 2020 immer noch dieselben geblieben. Hug hat es meisterhaft verstanden, in diesen Zeilen die Leserinnen und Leser über die Geschehnisse in Bundesbern auf dem Laufenden zu halten – mit spitzer Feder und ohne mit seiner eigenen Meinung hinter dem Berg zu halten. Wir danken ihm herzlich dafür.

In der nächsten Ausgabe der «Schweizer Personalvorsorge» lesen Sie ein Porträt über Werner C. Hug. Ebenfalls in der nächsten Ausgabe erfahren Sie, wer an dieser Stelle neu über die Geschehnisse in Bundesbern berichten wird.

⁶ Neues BVG, ASIP April 2007.